

ZH_OBERGERICHT SB230535 vom 21. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230535

FR: ZH_OBERGERICHT SB230535 du 21 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB230535 del 21 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil, Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen, vom 6. Februar 2023, welches dem Beschuldigten am 14. Februar 2023 schriftlich eröffnet wurde (Urk. 54), liess dieser mit Eingabe vom 22. Februar 2023 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 57; Art. 399 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil wurde ihm am 25. Oktober 2023 zugestellt (Urk. 67), woraufhin er am 10. November 2023 fristgerecht die Berufungserklärung (inkl. Beilage) einreichen liess (Urk. 73 f.; Art. 399 Abs. 3 StPO).

E. 1.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie unter anderem Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, ins-

- 70 - besondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Ferner spricht die Strafbehörde der beschuldigten Person eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zu, wenn ihr gegenüber rechtswidrige Zwangsmassnahmen angewendet worden sind (Art. 431 Abs. 1 StPO). Entschädigungsansprüche im Rechtsmittelverfahren richten sich gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO nach den Bestimmungen von Art. 429 - 434 StPO und damit nach dem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens (BGE 142 IV 163, E. 3.2.2.).

E. 1.2

Der Beschuldigte macht als Schadenersatz sowohl Auslagen für beschädigte Gegenstände (elektronische Geräte und Selfie-Stick sowie beschlagnahmte Presseweste) als auch diverse Arztkosten geltend (Urk. 50 S. 105 f.; Urk. 100 S. 60 + 171), wobei er diese weder konkret beziffern noch belegen lässt. Namentlich hat der Beschuldigte keinerlei Rechnungen zu den Akten reichen lassen, welche seinen Schaden oder eine Ersatzanschaffung belegen würden. Er hat es damit unterlassen, seinen Anspruch genügend zu substantiieren, was ohne Weiteres möglich und auch zumutbar gewesen wäre.

E. 1.3

Mit Blick auf die beantragte Genugtuung ist zu erwägen, dass die polizeilichen Anhaltungen des Beschuldigten jeweils nicht anlassfrei stattfanden und die Verhaftungen sowie der RSG-Einsatz durch sein renitentes Verhalten bedingt waren. Nachdem ihm die polizeilichen Festhaltungen allesamt – nebst den Anklagedossiers 5 und 8 auch in Anklagedossier 7, wo er freigesprochen wird – auf die auszusprechende Geldstrafe angerechnet werden (vgl. vorne Ziffer IV.D.8), besteht kein Raum, dem Beschuldigten hierfür zusätzlich eine Genugtuung zuzusprechen.

E. 1.3.1

Wenn der Beschuldigte sodann vorbringt, durch strafbares Verhalten einzelner Polizisten in seiner körperlichen Integrität verletzt worden zu sein, wofür im Übrigen keine stichhaltigen Anhaltspunkte vorliegen, so wäre dieser Punkt im Einklang mit der Vorinstanz in den von ihm angestrebten Strafverfahren gegen die betreffenden Polizeifunktionäre geltend zu machen. Dabei erscheint es wesentlich, dass die Strafanzeige des Beschuldigten – wie er selbst ausführt bzw. ausführen lässt (Urk. 50 S. 8; Prot. II S. 10; Urk. 100 S. 9) – gegen die in Anklagedossier 5 und 7 involvierten Polizisten bereits mittels Nichtanhandnahmeverfügung erledigt wurde.

- 71 - Die weiteren vom Beschuldigten gegen die Polizisten in R. _____ und O. _____ erhobenen Strafanzeigen sind offenbar noch pendent, haben bislang indes noch keine aktenkundigen Ergebnisse produziert.

E. 1.3.2

Schliesslich ist hinsichtlich der vom Beschuldigten als unverhältnismässig gerügten Leibesvisitation festzuhalten, dass eine solche angeordnet werden kann, wenn unter anderem die Gründe für einen Polizeigewahrsam dieser Person gegeben sind (§ 14 Abs. 1 lit. b PolG LU). Leibesvisitationen dürfen zwar nicht systematisch ohne ernsthafte und konkrete Anhaltspunkte einer Selbst- oder Fremdgefährdung angeordnet werden (BGE 146 I 97, E. 2.4.). Die polizeiliche Festhaltung des Beschuldigten in P. _____ (Anklagedossier 7) fand indessen erwiesenermassen im Rahmen einer unbewilligten Demonstration statt, womit die Leibesvisitation vor diesem Hintergrund zu beurteilen ist. Wenn nun aber im Rahmen einer unbewilligten Kundgebung eine grosse Personenanzahl innert kurzer Zeit festgenommen und in polizeiliche Gewahrsam genommen werden muss, sind besondere Schutzmassnahmen notwendig, um die Sicherheit sämtlicher anwesender Personen – mithin des Beschuldigten selbst, der Mitinhaftierten sowie auch des Sicherheitspersonals – zu gewährleisten, wozu sich insbesondere auch Leibesvisitationen eignen. Die Leibesvisitation des Beschuldigten ist damit nicht zu beanstanden, selbst wenn er als Journalist daran teilgenommen hätte, zumal – wie erwogen – seine Strafanzeige gegen die Polizeibeamten in P. _____ nicht anhand genommen wurde.

E. 1.4

Schlussfolgernd sind mithin sämtliche Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Beschuldigten abzuweisen. 2. Ausgehend vom überwiegend anlagegemässen Schuldspruch hat die Vorinstanz dem Beschuldigten sämtliche Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens auferlegt. Ebenso hat sie hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung eine uneingeschränkte Rückzahlungspflicht des Beschuldigten angeordnet (Urk. 69 S. 101).

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 14. November 2023 wurde die Berufungserklärung den Privatklägern sowie der Staatsanwaltschaft zugestellt und Frist zur Erklärung der Anschlussberufung oder eines Nichteintretensantrages angesetzt. Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um das Datenerfassungsblatt und Unterlagen zu seinen aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen einzureichen (Urk. 75). Die Staatsanwaltschaft erklärte mit Eingabe vom 16. November 2023 den Verzicht auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 77), wohingegen sich die Privatkläger nicht vernehmen liessen (vgl. Urk. 76/3-4).

E. 2.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Nach der Recht-

- 72 - sprechung sind der beschuldigten Person, die bei mehreren eingeklagten Straftaten nur teilweise schuldig gesprochen, im Übrigen aber freigesprochen wird, die Verfahrenskosten in der Regel nur anteilmässig aufzuerlegen. Dies gilt zumindest dann, wenn sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhalten lassen oder sich der beschuldigten Person mit Bezug auf jene Anklagepunkte, welche mit einem Freispruch enden, nicht nachweisen lässt, dass sie im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO die Einleitung des Strafverfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (DOMEISEN, BSK StPO, 3. Aufl., N 6 zu Art. 426 StPO; GRIESSER, SK StPO, N 3 zu Art. 426 StPO).

E. 2.2

Der Beschuldigte wird zweitinstanzlich in zwei weiteren Anklagepunkten (Anklagedossiers 7 und 10) freigesprochen, womit insgesamt drei umfassende Freisprüche und zwei Verfahrenseinstellungen resultieren, welche sich klar von den übrigen Anklagekomplexen abgrenzen lassen. Mit anderen Worten waren nicht sämtliche Untersuchungshandlungen, die in diesem Zusammenhang getätigt wurden, auch für die weiteren Anklagevorwürfe, bei denen es beim Schuldspruch bleibt, notwendig. Ferner kann dem Beschuldigten diesbezüglich weder die rechtswidrige und schuldhafte Einleitung noch eine Erschwerung des Strafverfahrens angelastet werden, weshalb vorliegend eine anteilmässige Kostenausscheidung vorzunehmen ist. In Gewichtung der einzelnen Anklagepunkte rechtfertigt es sich mithin, dem Beschuldigten lediglich die Hälfte der bis zum Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens angefallenen Kosten zu überbinden, zumal in den Dossiers mit einem hauptsächlichen Schuldspruch auch Teilfreisprüche bezüglich einzelner Vorwürfe resultieren, welche die Untersuchung ursprünglich aufwendiger gestaltet hatten. Im restlichen Umfang sind die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens demgegenüber auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine diesbezügliche Rückerstattungspflicht des Beschuldigten bleibt jedoch im Umfang der Hälfte vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Für das Berufungsverfahren ist die Entscheidungsbüher auf Fr. 4'500.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG).

- 73 -

E. 2.3

Sodann war der Beschuldigte – nach Vorhalt des entsprechenden objektiven Beweismittels (vgl. Urk. D8/2/1: Video mit dem Titel "Beschimpfungen" mit diesbezüglicher Zusammenfassung der Vorinstanz in Urk. 69 S. 63 f.) – anlässlich der Hauptverhandlung und Berufungsverhandlung geständig, den Polizeibeamten S._____ mit "Arschloch" bezeichnet zu haben, was er auch als Beleidigung anerkennt (Prot. I S. 53 f.; Prot. II S. 22). Dass der Beschuldigte die Polizeibeamten zusätzlich mit "Mistmade" beschimpft haben soll, konnte die Vorinstanz hingegen

- 44 - nicht erstellen (Urk. 69 S. 73), weshalb sich diesbezüglich weitere Ausführungen infolge des Verschlechterungsverbot von vornherein erübrigen (vgl. Art. 391 Abs. 2

StPO).

E. 2.4

Insofern ist mit der Vorinstanz zu konstatieren, dass den glaubhaften Aussagen der involvierten Polizeibeamten S._____ und T._____ folgend, welche hinsichtlich der Anfangsphase zudem durch objektives Videomaterial validiert werden, keine namhaften Zweifel daran bestehen, dass sich der Vorfall vom 15. Mai 2021 – mit Ausnahme des Umstandes, dass der Beschuldigte einen Polizeibeamten im Rahmen der Arretierung mit "Mistmade" bezeichnet haben soll – so abgespielt hat, wie er in der Anklageschrift umschrieben ist (Urk. D1/24 S. 7 f.), wobei angesichts der gesamten Umstände in subjektiver Hinsicht ohne Weiteres davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte bewusst und gewollt tötlich agierte und dabei zumindest ernsthaft damit rechnete, mit seinem Handeln gegenüber den intervenierenden Beamten deren Amtshandlungen zu vereiteln bzw. zu erschweren. Präzisierend bleibt dabei einzig anzufügen, dass die Beleidigung als "Arschloch" nur gegenüber dem Polizisten S._____ als erstellt erachtet werden kann (vgl. insofern die Anerkennung des Beschuldigten in Prot. I S. 53 f.), ohne dass mit dem Anwurf noch weitere Beamten ins Visier genommen worden wären. 3. Die von der Vorinstanz gestützt auf den insoweit erstellten Sachverhalt vorgenommene rechtliche Würdigung ist im Wesentlichen zutreffend und bedarf mit Ausnahme der Frage der Gesetzeskonkurrenz keiner wesentlichen Ergänzungen (vgl. Urk. 69 S. 74 ff.), wobei mit Bezug auf den Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte der Vollständigkeit halber vorab wiederum festzuhalten ist, dass kein leichter Fall im Sinne von Satz 2 des revidierten Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB vorliegt, nachdem der Beschuldigte den Polizeibeamten S._____ in den Finger gebissen hat und Letzterer deshalb über mehrere Tage hinweg Schmerzen verspürte. Es bleibt daher bei der Anwendung der zum Tatzeitpunkt geltenden alten Fassung von Art. 285 StGB. Mit der Vorinstanz gilt sodann die in diesem Rahmen begangene Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB als konsumiert, wohingegen mit Bezug auf die in diesem Zusammenhang eingeklagte versuchte einfache Körperverletzung wiederum ein formeller Freispruch zu erfolgen

- 45 - hat (vgl. dazu bereits vorne Ziffer III.C.4.2.), auch wenn diesbezüglich angesichts der nicht unerheblichen Tathandlung (Biss in den Finger, welcher durch die Schutzhandschuhe spürbar war) sowie die rund dreitägigen Schmerzen des Beamten einige Argumente für eine schärfere Qualifikation der Widerhandlung sprechen, wobei diese aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbot an dieser Stelle jedoch nicht weiter zu diskutieren sind. Im Weiteren ist vorliegend davon auszugehen, dass sich die aktive Gegenwehr des Beschuldigten gegen die Amtshandlung des Polizisten S._____, welche die Personkontrolle sabotierte, als Handlungseinheit mit seiner passiven Widersetzung gegenüber den Polizisten zu betrachten ist, zumal hier – im Unterschied zu Anklagedossier 5 – keine zeitliche Zäsur zwischen den einzelnen Ereignissen auszumachen ist. In einem solchen Fall ist die Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 Abs. 1 StGB im Vergleich zu Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB als subsidiär zu betrachten (HEIMGARTNER, BSK StGB II, N 29 zu Art. 285 StGB), weshalb diesbezüglich keine zusätzliche Verurteilung wegen Hinderung einer Amtshandlung zu ergehen hat. 4. Damit kommt im Ergebnis zum Schuldspruch wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 aStGB einzig noch der Schuldspruch wegen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB, wobei hier gestützt auf den erstellten Sachverhalt, wonach der Beschuldigte den Polizeibeamten S._____ als "Arschloch" betitelte, ohne dass weitere

Beleidigungen gegenüber anderen Polizisten erstellt wären, nicht auf eine mehrfache, sondern lediglich auf eine einfache Tatbegehung zu erkennen ist. Der gegenteiligen Argumentation der Verteidigung, dass die vom Beschuldigten verwendete Terminologie strafrechtlich nicht relevant sei (vgl. Urk. 50 S. 61 f.; Urk. 100 S. 116 ff.), kann im Übrigen nicht gefolgt werden, denn jemanden als "Arschloch" zu bezeichnen, lässt sich weder damit rechtfertigen, dass die Beleidigung gegenüber einem Polizisten als solchem ausgesprochen wurde, noch damit, dass es sich um eine Meinungsäusserung in einer politischen Auseinandersetzung handelte. Vielmehr ist eine solche Ausdrucksweise mit der Vorinstanz auch im streitgegenständlichen Kontext ohne Weiteres als ehrverletzend zu werten.

- 46 - F. Vorfall vom 11. September 2021 (Anklagedossier 10) 1. Dem Beschuldigten wird unter Anklagedossier 10 in zusammengefasster Form vorgeworfen, er habe am 11. September 2022 [recte: 11. September 2021] in der Stadt P._____ massgebend an einer unbewilligten Demonstration mit bis zu ca. 1'500 Teilnehmern gegen die damaligen Corona-Massnahmen mittels Anführung und Mitorganisation der Kundgebung mitgewirkt. Dabei habe der Beschuldigte den Protestzug auf der Strecke U._____ - V._____ teilweise auf die Fahrbahn gelenkt, wodurch der Verkehr aufgehalten bzw. vollständig zum Erliegen gekommen sei, so dass die Verkehrsteilnehmer während mindestens ca. 10 Minuten gezwungen gewesen seien, anzuhalten und zu warten, wobei es für sie keine Ausweichmöglichkeiten gegeben habe. Dem Beschuldigten sei bewusst gewesen, durch sein Verhalten den Strassenverkehr zu blockieren und die Verkehrsteilnehmer an der Weiterfahrt zu hindern, was er auch beabsichtigt habe (Urk. D1/24 S. 10). 2. Der Beschuldigte stellt nicht in Abrede, anlässlich der Demonstration vor Ort gewesen zu sein, macht jedoch geltend, daran nicht im eigentlichen Sinne teilgenommen, sondern diese journalistisch begleitet zu haben. Des Weiteren bestreitet er, die Demonstration mitorganisiert und angeführt zu haben (Urk. D10/6/4 S. 6; Prot. I S. 61; Prot. II S. 24; vgl. auch Urk. 50 S. 7 + 67 ff.). 3. Vorweg ist festzuhalten, dass die eingeklagte Rolle des Beschuldigten bzw. die Frage, ob er als Mitorganisator und Anführer der Demonstration zu qualifizieren ist, letztlich offen bleiben kann, da sich – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – der Tatbestand der Nötigung jedenfalls in subjektiver Hinsicht nicht erstellen lässt. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich auch die nähere Befassung mit dem vor der Berufungsverhandlung gestellten und in der Verhandlung erneuerten Beweisanspruch gemäss Ziffer 4, wonach zur Erstellung des objektiven Sachverhaltes verschiedene Livestreams der Demonstration, welche im Internet auf der Plattform "youtube" unter den entsprechenden Links abrufbar sein sollen, heranzuziehen seien (Urk. 89 S. 2 + 8 f.). 4. In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 181 StGB, dass der Täter mit Vorsatz handelt, mithin sein Opfer im Bewusstsein um die Unrechtmässigkeit seines Ver-

- 47 - haltens zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung zwingen will. Dabei genügt auch ein eventualvorsätzliches Handeln, in dessen Rahmen der Täter die Unrechtmässigkeit seines Verhaltens bzw. die Handlung oder Unterlassung des Opfers zumindest in Kauf nimmt (BGE 120 IV 17, E. 2.c; 96 IV 58, E. 5.; Urteile 6B_461/2020 vom 19. April 2021, E. 2.3. und 6B_1037/2019 vom 24. Juni 2020, E. 2.3.3.).

E. 2.5

Der Vollständigkeit halber ist schliesslich zu erwähnen, dass der Vorinstanz vollumfänglich zuzustimmen ist, wenn sie mit überzeugenden Erwägungen zum Schluss kommt, dass die vom Beschuldigten eingereichten Schreiben (vgl. Urk. D1/1 S. 3 + D1/2/3), welche sich im

Nachgang des Vorfalles in seinem Briefkasten befunden haben sollen und seine Sachdarstellung bestätigen bzw. ihn entlasten (vgl. Urk. D1/2/3/2-3 + D1/2/3/5), nicht von drei unbekanntem Augenzeugen, sondern vielmehr vom Beschuldigten persönlich verfasst sein worden müssen. Diese Schreiben taugen mithin nicht zu seiner Entlastung, sondern untergraben vielmehr zusätzlich die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen (vgl. Urk. 69 S. 19 f.), wobei die diesbezüglich gegenteiligen, reichlich konstruierten Vorbringen der Verteidigung nicht verfangen (Urk. 100 S. 156 f.).

E. 2.6

Damit ist der äussere Sachverhalt, wie er dem Beschuldigten im ersten Teil des Anklagedossiers 1 vorgeworfen wird und von diesem anfangs auch mehrheitlich eingeräumt wurde, vollumfänglich erstellt (Urk. D1/24 S. 2 f.). Die Frage, ob der Beschuldigte fahrlässig gehandelt hat, ist – da hier Tat- wie Rechtsfragen eng miteinander verwoben sind – im Rahmen der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zu prüfen. 3. Die Vorinstanz qualifiziert das Verhalten des Beschuldigten anklagegemäss als fahrlässige Körperverletzung im Sinne von Art. 125 StGB sowie als Übertretung

- 18 - des kantonalen Hundegesetzes im Sinne von § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 (Urk. 69 S. 21 ff.).

E. 3

Gemäss Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichtes Zürich vom 11. Januar 2024 wurde das Beschwerdeverfahren betreffend die vorinstanzlich festgelegte Entschädigung der amtlichen Verteidigerin, welches diese mit Eingabe

- 6 - vom 3. November 2023 eingeleitet hatte (Urk. 82/2), der erkennenden Kammer zur Erledigung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Berufungsverfahren überwiesen (Urk. 81).

E. 3.1

Die amtliche Verteidigung unterscheidet bei ihrem Honorar für das Berufungsverfahren bzw. bei dem von ihr verrechneten Stundenansatz unter Verweis auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO wiederum zwischen Schuld- und Freisprüchen, wobei sie für den Fall eines (vollumfänglichen) Freispruches einen Stundenansatz von Fr. 300.– verrechnet (vgl. Urk. 100 S. 172). Diesbezüglich ist jedoch erneut festzuhalten, dass die genannte Bestimmung für die Beurteilung des Honorars der amtlichen Verteidigung nicht einschlägig ist, weshalb auf die entsprechende Argumentation der Verteidigerin von vornherein nicht näher einzugehen ist. Bei einem folglich massgebenden Stundenansatz von Fr. 220.– (vgl. § 3 AnwGebV OG) macht die amtliche Verteidigung für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren ein Honorar von insgesamt Fr. 41'013.15 (vgl. Urk. 97/1 sowie Urk. 102/1 [inkl. MWST und Barauslagen]) geltend. Es ist an dieser Stelle jedoch zu wiederholen, dass sich die zur Beurteilung stehende Strafsache weder im Hinblick auf den zu beurteilenden Sachverhalt noch in juristischer Hinsicht als überdurchschnittlich komplex oder aussergewöhnlich erweist. Andererseits ist aber auch in Erwägung zu ziehen, dass sich die Verteidigung mit einem umfangreichen vorinstanzlichen Urteil von 112 Seiten auseinanderzusetzen hatte und ihre zweitinstanzlichen Vorbringen inhaltlich nicht mit jenen vor Vorinstanz identisch sind, mithin im Berufungsverfahren ein massgeblicher neuer Aufwand angefallen ist, auch wenn die Ausführungen im Parteivortrag teilweise von erheblicher Redundanz sind, indem beispielsweise nur schon für die Begründung des

Journalistenstatus des Beschuldigten, welcher sich für den vorliegenden Entscheid indes letztlich nicht als massgeblich erwies, rund 15 Seiten aufgewendet worden sind (vgl. Urk. 100 S. 3 ff.). Vor dem Hintergrund des gesamten Falles und insbesondere in Anbetracht des Schwierigkeitsgrades sowie der Bedeutung der Strafsache für den Beschuldigten und der damit einhergehenden Verantwortung für die Verteidigung erweist es sich vorliegend aber doch als angemessen, die Grundgebühr gemäss § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV OG auf eine pauschale Entschädigung von Fr. 14'000.– anzuheben, wobei die separaten Aufwendungen für die vorgängig zur Berufungsverhandlung eingereichte Eingabe zu den Beweisanträgen (vgl. Urk. 89), welche indessen grossmehrheitlich bereits vor der Vorinstanz eingebracht und begründet worden waren (vgl. Urk. 33), mit zusätzlich Fr. 2'000.– zu entschädigen sind, so dass für den zweitinstanzlichen

- 74 - Prozess eine Vergütung von gesamthaft Fr. 16'000.– resultiert. Ein höherer Betrag erscheint indessen auch in Anbetracht des von der amtlichen Verteidigung ins Feld geführten Aktenumfangs, welcher bereits vor Vorinstanz studiert wurde, und den Besonderheiten des Falles (vgl. Urk. 100 S. 173) nicht angemessen. Hinzu kommen die geltend gemachten Barauslagen von Fr. 628.– sowie die Mehrwertsteuer von 8,1 % in der Höhe von (gerundet) Fr. 1'347.–. Mithin ist der amtlichen Verteidigung für das gesamte Berufungsverfahren eine Entschädigung von insgesamt Fr. 17'975.– (inkl. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse auszurichten.

E. 3.2

Die zweitinstanzlichen Kosten werden nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B_791/2023 vom 23. August 2023, E. 1.4. m.w.H.). Erhebt einzig die beschuldigte Person ein Rechtsmittel und obsiegt damit teilweise, so gehen die darauf entfallenden Kosten anteilmässig zu Lasten der Staatskasse (vgl. JOSITSCH/SCHMID, PK StPO, 4. Aufl., N 3 zu Art. 428 StPO). Vorliegend dringt der Beschuldigte mit seinen Berufungsanträgen, die im Wesentlichen auf einen vollumfänglichen Freispruch, die Löschung seiner erhobenen ED/DNA-Daten, die Zuspreehung von Schadenersatz und Genugtuung sowie die Neuregelung der erstinstanzlichen Kostenfolgen ausgerichtet waren, nur teilweise durch. Er erreicht in materieller Hinsicht in den Anklagedossiers 7 und 10 einen vollumfänglichen Freispruch und die Löschung seiner persönlichkeitsrelevanten Daten sowie eine für ihn günstigere Kostenregelung. Hingegen bleibt es in den Anklagedossiers 1, 5 und 8 im Wesentlichen beim vorinstanzlichen Urteil, wobei es sich diesbezüglich um die vergleichsweise umfangreicheren Dossiers handelt, so dass im Endeffekt auch keine wesentlich mildere Bestrafung resultiert. Nachdem überdies auch die gestellten Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Beschuldigten abgewiesen wurden, sind damit die Kosten des Appellationsprozesses, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu zwei Dritteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und im verbleibenden Umfang von einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 75 - Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückerstattungspflicht des Beschuldigten bleibt jedoch im Umfang von zwei Dritteln vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). 4. Was das Beschwerdeverfahren betreffend die Entschädigung der amtlichen Verteidigung anbelangt, so richtet sich die Bemessung der Gerichtskosten gestützt auf § 17 Abs. 2 GebV OG nach §

8 GebV OG, was eine Reduktion der ordentlichen Gebühr auf die Hälfte oder drei Viertel bedeutet. Massgebend ist dabei der Streitwert, der vorliegend (entsprechend den von der Verteidigerin beantragten Entschädigung von Fr. 41'875.25 abzüglich der vorinstanzlich zugesprochenen Entschädigung von Fr. 20'000.–) mit Fr. 21'875.25 zu beziffern ist. Davon ausgehend ist die Beschwerdegebühr unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen auf Fr. 1'650.– (entsprechend der Hälfte der ordentlichen Gebühr gemäss § 4 Abs. 1 GebV OG von Fr. 3'300.–) anzusetzen.

E. 3.3

In subjektiver Hinsicht ist sowohl hinsichtlich der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte als auch der Hinderung einer Amtshandlung festzustellen, dass sich der Beschuldigte zu Unrecht kontrolliert sowie festgenommen fühlte und sich deswegen in einer emotionalen Ausnahmesituation befand. Andererseits handelte er direktvorsätzlich. Auch wenn es ihm ohne Weiteres möglich gewesen wäre, sich kooperativ zu verhalten und sich der Personenkontrolle zu unterziehen bzw. die Frage nach einer allfällig bestehenden Maskendispensation verbal zu klären, ist nicht ausser Acht zu lassen, dass sich der gesamte Vorfall vor dem Hintergrund der damals emotional geführten Diskussion betreffend den Umgang mit der Pandemie abspielte und es sich der Beschuldigte zur Aufgabe machte, in den sozialen Netzwerken kritisch darüber zu berichten. Nichtsdestotrotz vermögen die subjektiven Aspekte die objektive Tatsache in einer Gesamtschau nicht massgeblich zu relativieren. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe mithin mit Blick auf die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte um 40 Tagessätze sowie mit Blick auf die Hinderung einer Amtshandlung – nachdem diese mit erstem Tatbestand in einem unmittelbaren Zusammenhang steht, was eine deutliche Asperation angezeigt erscheinen lässt – um weitere 8 Tagessätze zu erhöhen.

E. 3.4

Zusammenfassend ist somit erstellt, dass sich der Beschuldigte vehement verbal und physisch gegen die Personenkontrolle wehrte, in deren Rahmen er den Privatkläger 2 in die Bauchgegend schlug und hernach angesichts seiner anhaltend heftigen Gegenwehr von den Polizeibeamten zwecks Verhaftung zu Boden gebracht werden musste. 4. Der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte macht sich schuldig, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten entsprechend an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift (Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Eine Hinderung der Amtshandlung liegt dagegen vor, wenn eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder ein Beamter an einer Handlung gehindert wird, die innerhalb der Amtsbefugnisse liegt (Art. 286 Abs. 1 StGB).

E. 4

In der Folge wurden die Parteien absprachegemäss auf den 20. September 2024 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 86). Am 18. Juli 2024 wurde den Parteien die Änderung der Gerichtsbesetzung angezeigt (Urk. 88).

E. 4.1

Die amtliche Verteidigerin, welche anstelle der von ihr beantragten Entschädigung von Fr. 41'875.25 im Honorarbeschluss eine Vergütung von Fr. 27'688.30 zugesprochen erhält, dringt mit ihrer Beschwerde im Umfang von Fr. 7'688.30 durch, womit sie zu rund einem Drittel obsiegt. Demzufolge sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu zwei Dritteln

von ihr zu tragen, während sie im Umfang von einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

E. 4.2

Ausgangsgemäss steht der amtlichen Verteidigerin eine reduzierte Partei-entschädigung zu. Die diesbezügliche Grundgebühr, welche in Anwendung von § 19 Abs. 2 AnwGebV OG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 AnwGebV OG auf gerundet Fr. 4'100.– festzulegen ist, erfährt gestützt auf den Verweis auf § 9 AnwGebV OG eine erste Ermässigung um einen Drittel und beträgt damit Fr. 2'740.–. Da die Verteidigerin lediglich zu einem Drittel obsiegt, steht ihr davon der Betrag von Fr. 913.– (entsprechend einem Drittel von Fr. 2'740.–) zu. Dabei ist zu beachten, dass die amtliche Verteidigerin hier in eigener Sache tätig ist und keine Dienstleistung gegen Entgelt erbringt, weshalb auf die ihr diesbezüglich auszurichtende Parteientschädigung kein Mehrwertsteuerzuschlag zu erheben ist.

- 76 - Es wird beschlossen:

E. 4.3

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere kann auf die Erwägungen hiervor zum Anklagedossier 5 (vgl. vorstehend Ziffer IV.D.3.3.) verwiesen werden, die hier ebenso Geltung beanspruchen. Es kommt mithin zu keiner Relativierung der objektiven Tatschwere. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe mit Blick auf die vorliegende Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte wiederum um 40 Tagessätze sowie mit Blick auf die Beschimpfung – nachdem aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhanges mit dem erstgenannten Delikt hier eine deutlichere Asperation angezeigt erscheint – um weitere 7 Tagessätze zu erhöhen. 5. Ausgehend von der Einsatzstrafe hinsichtlich der Haupttat in der Höhe von 75 Tagessätzen ergibt sich nach dem Gesagten aufgrund der Asperation bezüglich der weiteren Delikte im Umfang von insgesamt 95 Tagessätzen unter dem Gesichtspunkt der Tatkomponente mithin eine Geldstrafe von 170 Tagessätzen. 6. Betreffend die Täterkomponente kann hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten im Wesentlichen auf die Akten und das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (Urk. D1/5/2 S. 3 f.; D1/5/4 S. 8 ff.; D7/6/3 S. 8 f.; D7/6/4 S. 18 f.; Prot. I S. 16 ff.; Urk. 69 S. 95). Sein Werdegang weist keine ausserordentlichen Besonderheiten auf und ist strafzumessungsneutral zu werten. Gestützt auf die Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen, welche der Beschuldigte im

- 58 - Berufungsverfahren aufforderungsgemäss einreichen liess, ist derzeit von monatlichen Einkünften aus einer IV-Rente sowie Ergänzungsleistungen von insgesamt rund Fr. 3'400.– sowie monatlichen Kosten für Miete und Krankenkasse von Fr. 1'390.– bzw. Fr. 440.– auszugehen (vgl. Urk. 92/1-2 + 92/4-5). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte diese Angaben, wobei sich zusätzlich ergeben hat, dass er seine Tätigkeit als Hundeverhaltensberater nach dem Ende der Pandemie teilweise wieder aufbauen konnte, auch wenn er dadurch kein zusätzliches Einkommen generiert, da diese Einnahmen vollständig an die ihm ausgerichtete IV-Rente angerechnet werden. Ferner gab der Beschuldigte an, unter anderem aufgrund der anklagegegenständlichen Vorkommnisse psychisch angeschlagen zu sein (Prot. II S. 8 ff.), was aber insgesamt nichts daran ändert, dass sich seine persönlichen Verhältnisse nicht massgeblich relativierend auf die Strafzumessung auszuwirken vermögen. Eine strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten (Urk. 95) oder ein im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigendes Geständnis mit Reue und Einsicht sind nicht auszumachen. Straferhöhend ist mit Blick auf die

Anklagedossiers 5 und 8 einzig die Delinquenz während bereits laufender Strafuntersuchung zu veranschlagen, was mit einer Erhöhung der Geldstrafe um 10 Tagessätze auf insgesamt 180 Tagessätze zu Buche schlägt. 7. In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe erweist sich demnach eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Dabei ist die Höhe des Tagessatzes von Fr. 30.–, wie sie im vorinstanzlichen Urteil festgelegt wurde (Urk. 69 S. 96), angesichts der vorgenannten knappen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten und des Umstandes, dass es seit dem erstinstanzlichen Urteil diesbezüglich zu keiner wesentlichen Veränderung gekommen ist, ohne Weiteres zu übernehmen. 8. An die Strafe ist schliesslich die vom Beschuldigten erstandene Haft anzurechnen (Art. 51 StGB). Mithin gelten – nachdem der Ausgleich von Haft in erster Linie als Realersatz erfolgen soll und die Anrechnung der Haft weder Tat- noch Verfahrensidentität voraussetzt (BGE 141 IV 236, E. 3.3.; 135 IV 126, E. 1.3.9.;

- 59 - Urteil 6B_909/2019 vom 9. Juni 2020, E. 2.1.) – aufgrund der Arretierungen des Beschuldigten im Zusammenhang mit den Anklagedossiers 5, 7 und 8 (Urk. D5/3/1; D7/5/1 + D7/5/3; D8/3/1) insgesamt 3 Tagessätze der auszusprechenden Geldstrafe als geleistet.

E. 4.4

Zur Rechtmässigkeit sowie Verhältnismässigkeit der Amtshandlungen – welche vom Beschuldigten wie auch von der Verteidigung bestritten werden (vgl. statt vieler Prot. I S. 36 + 44; Prot. II S. 16 f.; Urk. 50 S. 7, 13 f. + 16 ff. und Urk. 100 S. 8 + S. 26 f.) – hat die Vorinstanz ebenfalls das Nötige ausgeführt (Urk. 69 S. 50 f.). Rekapitulierend kann diesbezüglich auch in zweiter Instanz festgehalten werden, dass sowohl die Funktionäre der Securitrans als auch die Beamten der Transportpolizei befugt waren, den Beschuldigten anzuhalten bzw. zu kontrollieren. Es ist ihre Aufgabe, für die Beachtung der Transport- und Benützungsvorschriften zu sorgen und die zuständigen Stellen bei der Verfolgung von Verstössen gegen Strafbestimmungen des Bundes, soweit sich diese Verstösse auf die Sicherheit oder auf den ordnungsgemässen Betrieb auswirken können, zu unterstützen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a und b sowie Art. 4 Abs. 1 BGST [Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr]). Entsprechend waren sie gestützt auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 BGST i.V.m. Art. 3a Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage [SR 818.101.26]) auch befugt, die Einhaltung der Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr zu kontrollieren und durchzusetzen (Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage, Stand 30. Oktober 2020, S. 3; vgl. auch Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich [Geschäfts-Nr. UE200439] vom 31. Dezember 2021, Erw. II./3.3.). Auch die StPO sieht eine Norm vor, welche der Polizei erlaubt, im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anzuhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten zu bringen, dies unter anderem, um ihre Identität festzustellen (Art. 215 Abs. 1 lit. a StPO). Die polizeiliche Anhaltung zum Zweck der Identitätsfeststellung kann dabei namentlich auch bei einer konkreten Gefahrenabwehr erfolgen, wobei entscheidend

- 30 - ist, dass bei der sicherheitspolizeilichen Personenkontrolle noch kein Tatverdacht gegen die angehaltene Person bestehen muss, denn es geht zunächst nur um die mögliche Beziehung einer Person zu einer Straftat (BGE 136 I 87, E. 5.1. f.). Der Beschuldigte befand sich eigenen Angaben zufolge mit der Absicht in Zürich, einen Spaziergang gegen Corona-Massnahmen journalistisch zu begleiten (Prot. I S. 42; Urk. 100 S. 47), wobei er im

Hauptbahnhof anerkanntermassen keine Gesichtsmaske trug (vgl. statt vieler Prot. I S. 37; Prot. II S. 16). Der Auslöser für die Personenkontrolle ist nicht im Einzelnen dokumentiert, doch kann den Akten un- schwer entnommen werden, dass sich eine Passantin bei den Beamten diesbezüg- lich über ihn beschwert hatte und er bei der Anhaltung mitten in der Pandemie keine Gesichtsmaske trug. Die Personenkontrolle war mithin mit Blick auf die einleitenden rechtlichen Ausführungen ohne Weiteres gerechtfertigt und erfolgte nicht anlass- frei. Wie sich aus den übereinstimmenden Aussagen der beteiligten Polizeifunktio- näre ergibt, erfolgte die Anhaltung denn auch zum eigentlichen Zweck der Perso- nenkontrolle, wozu die involvierten Beamten wie erwogen fraglos berechtigt waren (Art. 4 Abs. 1 BGST), um einen möglichen Verstoss gegen die Maskentragepflicht zu rapportieren. Die Einsichtnahme in eine allfällige Maskendispensation war zu jenem Zeitpunkt aber noch kein Thema, weshalb letztlich offen bleiben kann, ob die Beamten hierzu berechtigt gewesen wären. Das Vorbringen von Beschuldigten- seite (vgl. statt vieler Urk. 50 S. 29 + 35; Urk. 100 S. 8, 45 f. + 54), dass die Perso- nenkontrolle spätestens im Moment, als N._____ von der Transportpolizei hinzu- gekommen sei, nicht mehr nötig gewesen sein soll, weil dieser den Beschuldigten bereits gekannt habe, verfährt sodann ebenfalls nicht, hat N._____ den Beschul- digten doch lediglich auf Facebook einmal wahrgenommen (vgl. Urk. D5/4/20 S. 6), was keineswegs mit der Kenntnis der vollständigen Personalien gleichgesetzt wer- den kann. Der Beschuldigte wäre mithin seinerzeit definitiv verpflichtet gewesen, sich einer polizeilichen Kontrolle zu unterziehen und Angaben zu seiner Person zu machen, was er indessen nicht getan hat. In der Folge mussten die Polizisten si- tuativ reagieren und sahen sich aufgrund der fehlenden Kooperation des Beschul- digten mit guten Gründen veranlasst, den unter diesen Umständen erforderlichen Zwang einzusetzen, die Personenkontrolle auf dem Polizeiposten durchzuführen und den Beschuldigten dazu vorläufig festzunehmen.

- 31 - Wenn die Verteidigung die Rechtswidrigkeit der Amtshandlungen des Weiteren im konkreten Verhalten der Polizeifunktionäre sucht und namentlich rügt, dass sich diese vorgängig nicht vorgestellt hätten, J._____ zu Unrecht auf ein Filmverbot hin- gewiesen und weder die Personenkontrolle noch der Pfefferspray-Einsatz ange- kündigt worden seien (vgl. statt vieler Urk. 100 S. 26 f., 42 ff. + 52 ff.; vgl. auch Prot. II S. 16 ff.), so weicht sie im Rahmen ihrer Argumentation im Wesentlichen darauf aus, ein übertriebenes Anforderungsprofil an das verhältnismässige Verhal- ten der Polizeifunktionäre zu stellen, ohne dabei das renitente Verhalten des Be- schuldigten zu berücksichtigen. Zwar ist dem Betroffenen die Anwendung polizeili- chen Zwanges und polizeilicher Massnahmen grundsätzlich anzukündigen, jedoch gilt dies nur soweit, als es die Umstände und der Zweck des Einsatzes zulassen (vgl. Art. 4 Abs. 6 BGST i.V.m. Art. 10 Abs. 1 ZAG [Bundesgesetz über die Anwen- dung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes]), wobei es sich diesbezüglich primär um eine Konkretisierung des Ge- botes der Verhältnismässigkeit polizeilichen Handelns handelt. Insofern ist aber na- mentlich zu berücksichtigen, dass sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit ge- mäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht allgemein entscheidet, sondern nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere nach dem Grund und der Art der Massnahme, den Mitteln und der Zeit, die dem Handelnden zur Verfügung steht (BGE 94 IV 5, E. 2.a; vgl. zur Verhältnismässigkeit im Polizeirecht auch BGE 136 I 87, E. 3.2.). Insofern kann ein vorgesehener Ablauf in einem dynamischen Geschehen und unter Berücksichtigung des Verhaltens der zu kontrollierenden Person nicht immer strikt eingehalten werden, was vor allem für die rechtskonforme Eröffnung der

einzelnen Zwangshandlungen gilt, nachdem der Beschuldigte trotz mehrfacher Aufforderung, stehen zu bleiben, den Beamten weiter davonlief und sich später gegen die Anhaltung aktiv wehrte, wobei der zweite – anders als der erste – Pfeffersprayeinsatz denn auch explizit angekündigt wurde (vgl. "Video JAPN 9327" ab ca. Minute 3:16; Prot. II S. 17). Ein eigentlicher Widerspruch, wie es die Verteidigung darstellt (Urk. 100 S. 30), findet sich diesbezüglich auch nicht in den Aussagen des Privatklägers 2, da dieser diesbezüglich lediglich erklärte, dass der Beschuldigte insofern vor dem Pfeffersprayeinsatz gewarnt worden sei,

- 32 - als man ihm zuvor mehrfach gesagt habe, dass er sich beruhigen solle (vgl. Urk. D5/4/3 S. 5). Bei all dem kann aber für die Beurteilung der Tatbestandsmässigkeit letztlich ohne- hin offen bleiben, ob die Amtshandlungen der Beamten auch in jeder Sequenz verhältnismässig waren, denn selbst wenn insofern eine Kompetenzüberschreitung vorliegen würde, hätte der Beschuldigte die Anordnungen der Polizeifunktionäre nichtsdestotrotz befolgen müssen, da es in Fällen, in denen sich der Rechtsunter- worfene direkt mit einer Amtshandlung konfrontiert findet, deren Rechtmässigkeit ihm zweifelhaft erscheint, nicht im Ermessen des Betroffenen liegen kann, zu ent- scheiden, ob er sich der behördlichen Anordnung fügt oder nicht. Um ein Funktio- nieren der staatlichen Autorität zu gewährleisten, werden – wie bereits allgemein erwogen (vgl. vorstehend Ziffer III.C.4.1.) – grundsätzlich auch unverhältnismäs- sige Amtshandlungen geschützt. Ist die Widerrechtlichkeit der Amtshandlung nicht geradezu offensichtlich, sondern nur zweifelhaft, fehlt es bereits an einer besonde- ren Ausnahmesituation, die Widerstand gegen diese Amtshandlung im Sinne eines Rechtfertigungsgrundes zu legitimieren vermag (vgl. Urteil 6B_551/2020 vom 24. September 2020, E. 3.4.). In diesem Kontext ist schliesslich auch darauf hinzu- weisen, dass der Umstand, dass der Beschuldigte nach dem Vorfall infolge Herz- beschwerden ins Spital eingeliefert werden musste (Urk. D5/3/2), für sich allein keine Rückschlüsse auf ein amtsmissbräuchliches Verhalten der Beamten zulässt und die vom Beschuldigten gegen die involvierten Beamten diesbezüglich erho- bene Strafanzeige letztlich auch rechtskräftig nicht anhand genommen wurde (vgl. Urk. 50 S. 8). Der Beschuldigte vermag mithin nach all dem Gesagten nicht plausi- bel darzulegen, dass ein Amtsmissbrauch der Beamten vorgelegen hat und er in- sofern einen nachvollziehbaren Grund hatte, sich im Sinne einer Notwehrhandlung über die Anordnungen der Beamten hinwegzusetzen (vgl. Urk. 100 S. 55), zumal als erstellt erachtet werden muss, dass er vor dem Pfeffersprayeinsatz gegenüber einem Beamten mittels eines Schlages in die Bauchgegend tätlich geworden war. Der Vollständigkeit halber ist schliesslich an dieser Stelle nochmals zu erwähnen, dass keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass man den Beschuldig- ten als Journalisten seitens des Staates gezielt verfolgt hätte, um seine Berichter-

- 33 - staltungen zu stoppen (vgl. dazu bereits vorne Ziffer III.A.2.). Es erscheint deshalb auch in keiner Weise naheliegend, dass die Securitrans-Mitarbeiter – wie von Be- schuldigtenseite gemutmasst (Prot. I S. 38; Urk. 50 S. 23 ff.; Urk. 89 S. 14 und Urk. 100 S. 44 + 47) – im konkreten Fall am Gleis spezifisch auf ihn warteten und ihn dann gezielt verfolgten, zumal aus der besagten Videoaufnahme deutlich her- vorgeht, dass die zwei Beamten dem Beschuldigten erst dann über die Rolltreppe folgten, als sie von einer Passantin (mutmasslich dieselbe, welche den Beschuldig- ten bereits im Zug auf die geltende Maskenpflicht hinwies) auf ihn aufmerksam ge- macht worden waren. Die weiteren zwei Beamten folgten ca. 50 Sekunden später, nachdem sie zwei Funksprüche

erhalten hatten (vgl. zum Ganzen "Video 004 Gleis 41-4 C-7" und "Video 005 Gleis 41-5 B-3") und liessen mithin erst von ihrem eigentlichen Vorhaben ab, die Zugführer auf dem soeben eingefahrenen Zug zu begleiten, als sie von ihren Kollegen zur Verstärkung gerufen worden waren. Es erscheint dabei durchaus nachvollziehbar, dass sie auf eine Rückmeldung ihrer Kollegen warteten, bevor sie ihrem ordentlichen Dienst nachgingen, nachdem sie die Beschwerde über den Beschuldigten mitbekommen hatten. Aus all dem Vorgebrachten lässt sich jedenfalls in casu keine geplante Verfolgung des Beschuldigten ableiten und auf weitere diesbezügliche Spekulationen seinerseits ist deshalb nicht weiter einzugehen. In diesem Sinne sind denn auch die von der Beschuldigtenseite erneut gestellten Beweisanträge betreffend Dossier 5, mit welchen im Wesentlichen darauf abgezielt wird, ein amtsmissbräuchliches Verhalten der Beamten aufgrund missbräuchlicher Kontrollen zu belegen (vgl. statt vieler Urk. 100 S. 28 f. + 50), definitiv abzuweisen (vgl. Urk. 89 S. 3 f. + 13 ff.; Prot. II S. 6 f. [Beweisanträge 8.2.-8.6.]; vgl. hierzu auch schon Urk. 35 S. 2 ff. und Urk. 93), zumal es sich dabei um rein spekulative Vorbringen und Möglichkeiten handelt, welche der Beschuldigte nicht zu plausibilisieren vermochte. Es ist in diesem Zusammenhang nochmals zu betonen, dass das Gericht nicht gehalten ist, jedem noch so theoretischen Einwand im Einzelnen nachzugehen, sondern sich auf die für den Fall relevanten Vorbringen beschränken darf (vgl. vorne Ziffer II.3.).

5. Hinsichtlich der dem Beschuldigten vorgeworfenen Widerhandlung gegen das Epidemien-gesetz (EpG) ist schliesslich mit der Vorinstanz festzustellen, dass am 27. März 2021, als sich der gegenständliche Sachverhalt ereignete, schweiz-

- 34 - weit Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Kraft waren, und die besondere Lage gemäss Art. 6 EpG galt. Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 EpG sowie Art. 40 EpG kann der Bundesrat bei Vorliegen einer solch besonderen Situation spezifische Massnahmen gegenüber der Bevölkerung anordnen, was er mit Erlass der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 auch getan hat. Gemäss Art. 3b der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 22. März 2021) musste jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bahnhöfen, eine Gesichtsmaske tragen (Abs. 1). Von dieser Pflicht ausgenommen waren unter anderem Personen, die nachweisen konnten, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen keine Gesichtsmasken tragen konnten, was mit dem Attest einer Fachperson nachzuweisen war (Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 3a Abs. 1 lit. b). Mit Busse wird bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt (Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG). Wie die Vorinstanz zutreffend erwägt, verweigerte der Beschuldigte die Einsicht in sein ärztliches Attest, welches ihn vom Tragen einer Gesichtsmaske befreite. Diesbezüglich ist indes zu berücksichtigen, dass die Situation bereits kurz nach dem Aufeinandertreffen zwischen dem Beschuldigten und den Beamten eskalierte und es in der Folge – wie von allen Beteiligten übereinstimmend geschildert – nicht mehr primär um das Tragen einer Gesichtsmaske sowie das Vorzeigen einer allfälligen Maskendispensation ging. Der Beschuldigte reichte anlässlich der Hauptverhandlung ein ärztliches Attest datierend vom 18. August 2020 ein, wonach er aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit ist (vgl. Urk. 52). Damit ist festzustellen, dass er im inkriminierten Zeitpunkt nicht gegen die Maskentragepflicht verstossen hat. Inwiefern er bei nochmaligem Insistieren der Beamten im Rahmen der Kontrolle seine Dispensation vorgewiesen hätte, kann aufgrund der eingangs genannten Umstände nicht abschliessend geklärt werden. Selbst wenn ihm aber auch diesbezüglich eine anhaltende Renitenz nachgewiesen werden könnte, wäre die entsprechende

Strafbarkeit unter der einschlägigen Covid-Verordnung fraglich, da dort das Nichtvorweisen einer Maskendispensation nicht ausdrücklich pönalisiert wird. Der Beschuldigte ist damit in dieser Hinsicht vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Epidemiengesetz freizusprechen.

- 35 -

E. 5

Im Vorfeld der Berufungsverhandlung stellte die Verteidigung mit Eingabe vom 20. August 2024 diverse Beweisanträge sowie einen prozessualen Antrag (Urk. 89 + 90/1-2), welche mit Präsidialverfügung vom 10. September 2024 bis auf Beweisantrag 3 abgewiesen wurden, soweit sie nicht als gegenstandslos erachtet worden waren (Urk. 93). Darüber hinaus reichte die Verteidigung mit Eingabe vom 28. August 2024 das angeforderte Datenerfassungsblatt betreffend die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten samt diversen Beilagen zu den Akten (Urk. 91 + 92/1-5).

E. 5.1

Das Vorverfahren wurde mit Anklageerhebung vom 26. September 2022 abgeschlossen (Urk. D1/24). Bis dahin beläuft sich der von der Verteidigung geltend gemachte Honoraraufwand (vor MwSt) auf den Betrag von Fr. 13'572.– (entsprechend Fr. 13'154.– [Urk. 48/18] zzgl. Fr. 418.– [Urk. 48/19: Aufwendungen bis zum 23. Juni 2022 berücksichtigt]).

E. 5.1.1

Auch wenn die Honorarnoten für das Vorverfahren angesichts der insgesamt überschaubaren Streitsache tatsächlich hoch erscheinen und mit der Vorinstanz (Urk. 69 S. 105) zu bemerken ist, dass die Beschreibungen der einzelnen Positionen vage ausgefallen sind, wobei die Honorarnoten auch diverse Sammelbuchungen enthalten, was die Überprüfung der einzelnen Positionen zusätzlich erschwert, so ist andererseits aber doch auch zu berücksichtigen, dass es sich in der vorliegenden Sache um verschiedene voneinander unabhängige Anklagedossiers handelt und jeweils diverse Einvernahmen stattfanden sowie weitere Beweise erhoben wurden, welche zu studieren waren. Ferner erweist sich die Beschwerde der Verteidigung insoweit als begründet, als sie rügt, dass ihr die Vorinstanz für die Arbeit ihrer Substitutin nur einen Stundenansatz von Fr. 80.– zugestanden hat (vgl. Urk. 69 S. 106), obwohl diese – anders als von der Vorinstanz erwogen – über die entsprechende Venia verfügte (Urk. 82/3/2), womit ihre Leistungen mit dem von der Verteidigung eingesetzten Stundenansatz von Fr. 160.– zu vergüten sind (vgl. Leitfaden für amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft und Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich, 4. Aufl. 2024, S. 66 [nachfolgend: Leitfaden amtliche Mandate], wonach diesbezüglich ein Stundenansatz von bis zu Fr. 220.– eingesetzt werden kann). Demgegenüber wird der nötige Aufwand einer beigezogenen Juris-

- 66 - tin oder eines beigezogenen Juristen mit einem Stundenansatz von maximal Fr. 80.– entschädigt, während Sekretariatsarbeit generell nicht zu entschädigen ist, wozu beispielsweise die Fotokopierzeit zählt (vgl. Leitfaden amtliche Mandate, S. 65 f.). Dass in den Honorarnoten die Leistungen von beigezogenen Juristinnen und Juristen unter "admin" verbucht wurden, ist dabei entgegen der Vorinstanz (Urk. 69 S. 106) grundsätzlich nicht zu beanstanden. Zu monieren ist lediglich, dass hierfür teilweise ein überhöhter Stundenansatz

von Fr. 100.– eingesetzt wurde, was jedoch lediglich zwei Stunden betrifft (1.5 Stunden am 30. August 2021 und 0.5 Stunden am 13. September 2021 [Urk. 48/18]) und angesichts des Umstandes, dass die weiteren beigezogenen Juristen und Juristinnen teilweise mit einem tieferen Stundenansatz von Fr. 50.– in Rechnung gestellt wurden, vernachlässigbar erscheint. Demgegenüber ist der Vorinstanz zuzustimmen, wenn sie die Position vom 22. Juni 2021 ("ordner kopieren": 2.5 Stunden; vgl. Urk. 48/18) bemängelt (Urk. 69 S. 106), denn ein solcher Aufwand kann wie erwogen selbst zu einem reduzierten Stundenansatz von Fr. 50.– nicht geltend gemacht werden, so dass das Honorar entsprechend um Fr. 125.– zu kürzen ist. Gleichermassen verhält es sich, wenn die Vorinstanz erwägt, dass die Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Rechtsmittelverfahren an das Bundesgericht, konkret die Positionen "Eingang Verfügung Bundesgericht, Email an Klient" vom 4. November 2021 sowie "Studium Urteil Bundesgericht" vom 13. Februar 2022 (vgl. Urk. 48/18), welche mutmasslich mit dem Beschwerdeverfahren betreffend Entsiegelung in Zusammenhang stünden, nicht zu berücksichtigen seien, nachdem die Verteidigung hierfür vom Bundesgericht und der Staatsanwaltschaft bereits entschädigt worden sei (Urk. 69 S. 106 f.; vgl. auch Urk. 48/17 S. 2 f.). Da es die Verteidigung unterlassen hat, hiergegen etwas Substantielles vorzubringen, und nicht ersichtlich ist, in welchem Zusammenhang diese Aufwendungen sonst angefallen sein sollten, sind diese beiden Positionen von insgesamt Fr. 164.– in zweiter Instanz ebenfalls vom Honorar in Abzug zu bringen.

E. 5.1.2

Nachdem die Vorinstanz keine weiteren Positionen in der Honorarnote der amtlichen Verteidigung bemängelt und die übrigen bis zum Abschluss der Strafuntersuchung aufgelisteten Kostenpositionen zu keinen weiteren Bemerkungen An-

- lass geben, resultiert für das Vorverfahren eine Entschädigung von Fr. 13'283.– (Fr. 13'572.– abzgl. Fr. 125.– und Fr. 164.–).

E. 5.2

Was die Entschädigung für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren anbelangt, so beträgt die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses im Bereich der einzelgerichtlichen Zuständigkeit (einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrages und Vorbereitung der Hauptverhandlung) in der Regel zwischen Fr. 600.– und Fr. 8'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV OG), womit der Gesetzgeber entgegen den Ausführungen der Verteidigung (vgl. Urk. 69 S. 20 f.) einen Bereich aufgespannt hat, welcher sowohl kleine als auch grosse Fälle mit verschiedenen Dossiers umfasst und im Normalfall eine genügende Bandbreite abdeckt (vgl. Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich [Geschäfts-Nr. SB200219] vom 15. Dezember 2021, Erw. F./4.4.). Für dieses Verfahrensstadium besteht demnach eine klare Rechtsgrundlage für die Honorarbemessung nach Pauschalgebühr, was im Wesentlichen bedeutet, dass sämtliche prozessualen Bemühungen als einheitliches Ganzes aufgefasst werden, wohingegen der tatsächlich geleistete Zeitaufwand nur sehr bedingt zu berücksichtigen ist. Entsprechend ist das Gericht bei der rein pauschalen Entschädigungsbemessung gemäss nunmehr etablierter Praxis auch nicht gehalten, sich mit den in der Honorarnote der Verteidigung enthaltenen Aufwandpositionen im Einzelnen auseinanderzusetzen (BGE 143 IV 453, E. 2.5.; vgl. auch Urteil 6B_203/2022 vom 10. Mai 2023, E. 9.). Nach Massgabe von § 2 Abs. 1 AnwGebV OG bemisst sich die Gebühr in solchen Fällen innerhalb des aufgespannten Gebührenrahmens vielmehr nach der

Bedeutung der Strafsache, der Verantwortung der Verteidigung und der Schwierigkeit des Falles.

E. 5.2.1

Für das erstinstanzliche Hauptverfahren macht die Verteidigung ein Honorar von Fr. 24'796.– (exkl. MWST und Barauslagen) geltend (Urk. 48/19: Fr. 25'214.– abzgl. Fr. 418.–, welche das Vorverfahren betreffen), was nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität und Bedeutung der vorliegenden Strafsache steht. Der Aufwand für die Zeit nach der Anklageerhebung ist daher im Sinne des Erwogenen pauschal nach Massgabe der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung zu entschädigen.

- 68 -

E. 5.2.2

Zwar weist das vorliegende Strafverfahren für den Beschuldigten sicherlich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung auf, zumal mit der Anklageschrift unter anderem eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten beantragt wurde, doch bietet die Strafsache weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten. Namentlich kann der Verteidigerin nicht gefolgt werden, wenn sie jene Delikte, welche im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie stehen, von vornherein als rechtlich komplex erachtet (Urk. 82/2 S. 5 + 17 f.), zumal das Bundesgericht in diesen Fällen gar regelmässig das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung verneint (vgl. exemplarisch Urteil 1B_618/2021 vom 15. Februar 2022, E. 4., in welchem sowohl die besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten als auch die besondere Tragweite der Strafsache verneint wurden). Bei allen Anklagepunkten handelt es sich sodann um überschaubare sowie im Wesentlichen einfach gelagerte Sachverhalte und das Vorliegen einer komplexen Beweislage ist zu verneinen. Immerhin standen im erstinstanzlichen Verfahren aber sechs grundsätzlich voneinander unabhängige Anklagedossiers mit mehreren vorgeworfenen Tatbeständen zur Beurteilung und der Aktenumfang gestaltet sich mit vier Bundesordnern namentlich aufgrund der Vielzahl von Einvernahmen und objektiven Beweismitteln nicht mehr gering, was jedoch den für die Hauptverhandlung betriebenen Aufwand und insbesondere den Umfang des Plädoyers von 109 Seiten nicht in dieser Masse zu rechtfertigen vermag. Gesamthaft betrachtet erscheint die Bedeutung und die Schwierigkeit des Falles jedenfalls nicht absolut überdurchschnittlich und es ist auch zu bedenken, dass Vergehen und Übertretungen zur Beurteilung standen, welche sich teilweise in ähnlichen Konstellationen abspielten, was insbesondere die rechtliche Einordnung der Taten massgeblich erleichterte. Die Grundgebühr ist demzufolge bei einer Gesamtwürdigung für den vorliegenden Einzelrichterfall in lediglich massvoller Überschreitung des oberen Tarifrahmens auf die Höhe von Fr. 10'000.– zu veranschlagen. Als zuschlagspflichtiger Aufwand sind der Verteidigung ferner bis zu einem gewissen Grad ihre Bemühungen rund um die vorinstanzlich gestellten Beweisanträge zuzugestehen (vgl. Urk. 33). In Anwendung von § 17 Abs. 2 lit. b AnwGebV OG ist die Grundgebühr deswegen auf eine Gebühr von Fr. 12'000.– zu erhöhen.

- 69 -

E. 5.3

Zusätzlich zu vergüten sind die notwendige Barauslagen (§ 22 AnwGebV OG). Die von der Verteidigerin in ihren Honorarnoten konkret geltend gemachten Auslagen sind in diesem

Zusammenhang ausgewiesen, zumal die Auslagenpauschale und das Mittagessen von Fr. 85.– im Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht werden. Sie hat mithin diesbezüglich Anspruch auf den gesamten eingeforderten Betrag von Fr. 425.70 (entsprechend Fr. 61.60 [Urk. 48/18: Fr. 146.60 abzügl. Fr. 85.–] zuzügl. Fr. 364.10 [Urk. 48/19]). 6. Schlussfolgernd setzt sich die der amtlichen Verteidigerin zustehende Entschädigung mithin aus der Honorarsumme für das Vorverfahren in der Höhe von Fr. 13'283.–, der Pauschale für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren im Betrag von Fr. 12'000.– sowie der Vergütung der Barauslagen in der Höhe von Fr. 425.70 zusammen, woraus eine Summe von Fr. 25'708.70 resultiert. Hinzu kommt praxisgemäss der Mehrwertsteuerzuschlag von 7,7 %, der (gerundet) Fr. 1'979.60 beträgt. Zusammengerechnet beläuft sich die Entschädigung der amtlichen Verteidigung demnach auf den Betrag von Fr. 27'688.30. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die erstinstanzliche Bemessung des Honorars der Verteidigung demzufolge entsprechend anzupassen, wobei gleichzeitig davon Vormerk zu nehmen ist, dass der Verteidigung für ihre Aufwendungen im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren bereits der Betrag von gesamthaft Fr. 20'000.– ausgerichtet worden ist (vgl. Urk. 100 S. 2 + Prot. II S. 29). VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Der Beschuldigte macht im Berufungsverfahren mehrere Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend, die er auf die seines Erachtens erlittene widerrechtliche Behandlung durch die Polizei sowie die damit zusammenhängenden schweren Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse und erlittenen wirtschaftlichen Einbussen zurückführt (Urk. 50 S. 100 + 105 ff.; Urk. 100 S. 76 f. + 171).

E. 6

Schlussfolgernd hat der Beschuldigte nach dem Gesagten betreffend Anklagedossier 5 den Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB erfüllt. Unter Würdigung aller Umstände kann dabei nicht von einem leichten Fall im Sinne von Satz 2 des Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in der seit dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung gesprochen werden. Da demgemäss das neue Recht nicht milder ist, hat es bei der Anwendung der zum Tatzeitpunkt geltenden Rechtsordnung sein Bewenden. Ferner ist der Beschuldigte der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Von den Vorwürfen der versuchten einfachen Körperverletzung sowie der Widerhandlung gegen das Epidemiengesetz ist der Beschuldigte hingegen freizusprechen. D. Vorfall vom 12. Juni 2021 (Anklagedossier 7) 1. Unter Anklagedossier 7 wird dem Beschuldigten im Weiteren – soweit im Berufungsverfahren noch relevant – zusammengefasst vorgeworfen, sich erneut der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig gemacht zu haben, indem er sich am 12. Juni 2021 in P._____ im Rahmen einer unbewilligten Demonstration gegen die damals geltenden Corona-Massnahmen von hinten einer Reihe nebeneinander stehender uniformierter Polizeifunktionäre genähert und einen Polizisten bzw. eine Polizistin in dieser Kette angerempelt habe, wodurch letztere Person kurzzeitig den Halt verloren habe, wobei der Beschuldigte den Beamten bzw. die Beamtin, welche(n) er als solche(n) erkannt habe, wissentlich und willentlich während der Amtsausführung tätlich angegangen sei (Urk. D1/24 S. 6). 2. Der Beschuldigte bestreitet, einen Polizisten bzw. eine Polizistin angerempelt zu haben. Gemäss seiner Sachdarstellung war er als Journalist an der inkriminierten Demonstration anwesend und wollte die Polizeisperre nicht durchbrechen, sondern eine darin vorhandene Lücke nutzen, um auf die andere Seite zu gelangen. Weiter gibt er an, dass sich ein Polizist aus der Polizeisperre umgedreht und ihn mit zwei Händen gestoppt habe, als er sich der Polizeikette

von hinten genähert habe (vgl. anschaulich Urk. D7/6/2 S. 7 f.; vgl. auch Prot. I S. 56 f., mittels Verweis bestätigt in Prot. II S. 19).

- 36 - 3. Als Beweismittel zur Sachverhaltserstellung liegen namentlich die Aussagen des Beschuldigten (Urk. D7/6/1; D7/6/2 S. 7 ff.; D7/6/3 S. 6 f.; D7/6/4 S. 12 f.; Prot. I S. 56 ff.; Prot. II S. 19) sowie diverse Videoaufnahmen der Tatörtlichkeiten im Recht. Dabei stammt eine Videoaufnahme vom Beschuldigten, der den gesamten Vorfall live dokumentierte (vgl. Urk. D7/4/1: Originalaufnahme in voller Länge sowie "gekürztes Video"). Die andere relevante Videoaufnahme wurde von der Verteidigung eingereicht und stammt von einer unbekanntem Teilnehmerin der Demonstration, welche das Geschehen aus einer anderen Perspektive filmte (vgl. Urk. 41: "Beweis Video_2_langsame_Geschwindigkeit - P. _____ vom 12. Juni 2021_2.mp4"). 4. Die Vorinstanz hat die massgebende Beweislage betreffend den inkriminierten Vorfall grundsätzlich zutreffend dargestellt (Urk. 69 S. 54 ff.). Auf irrelevante Vorgänge, welche sich rund zwei Stunden nach den eingeklagten Ereignissen zugegetragen haben, musste sie dabei entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 100 S. 60 f.) nicht eingehen, weshalb in diesem Zusammenhang der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt ist. Allerdings kann der Vorinstanz in ihrer anschliessenden Beweiswürdigung nicht gefolgt werden, soweit sie es jenseits aller erheblichen Zweifel als erstellt erachtet, dass der Beschuldigte anklagegemäss einen Polizisten bzw. eine Polizistin angerempelt hat (vgl. Urk. 69 S. 57 ff.). Zwar ist mit der Vorinstanz darin einig zu gehen, dass sich der Beschuldigte entsprechend den Videoaufnahmen auf eine Reihe uniformierter Polizeibeamter zubewegte, ohne die Geschwindigkeit zu drosseln, und die Lücken in der Polizeikette auf den ersten Blick nicht derart offensichtlich erscheinen, dass man diese ohne Weiteres hätte passieren können (Urk. 69 S. 58). Allerdings ist aufgrund der besagten Videoaufnahmen bzw. des anlässlich der Berufungsverhandlung ins Recht gereichten Standbildes auch nicht auszuschliessen, dass die Polizeikette genügend durchlässig war, dass sich andere Personen tatsächlich von der einen auf die andere Seite bewegen konnten, weshalb auch dem Beschuldigten nicht von vornherein abgesprochen werden kann, dass er gleichgelagerte Intentionen verfolgte (vgl. Urk. 50 S. 41 f.; Urk. 100 S. 62). Darüber hinaus fehlt es letztlich aber auch an einem rechtsgenügenden Nachweis, dass es in der Folge seitens des Beschuldigten zum anklagegegenständlichen tätlichen Angriff auf ein Mitglied des Polizeikorps gekom-

- 37 - men ist. Was letztlich nach seinem Vorpreschen konkret geschehen ist und inwiefern der Beschuldigte tatsächlich willentlich jemanden aus der Polizeikette angerempelt hat, lässt sich dem vorhandenen Videomaterial nämlich nicht entnehmen und kann mangels weiterer Beweismittel nicht mit Sicherheit festgestellt werden, zumal auf dem Videomaterial auch in keiner Weise ersichtlich ist, wie eine Person in der Polizeikette den Halt verliert. Aufgrund des vorhandenen Videomaterials liegt es gar vielmehr nahe, dass der Beschuldigte – wie von diesem geschildert – kurz vor dem Erreichen der Polizeikette von einem Polizeibeamten gestoppt wurde. So lässt das von einer Drittperson aufgenommene Video erkennen, dass ein Polizist von der linken Seite der Blickrichtung der Polizeikette zum Geschehen hinzueilt, welcher den Beschuldigten vor einem allfälligen Anrempeln eines Beamten bzw. einer Beamtin tatsächlich gestoppt haben könnte, wobei die auf der Aufnahme zu hörende Bemerkung "Was soll das?" nicht die Bedeutung haben muss, dass sich der Beschuldigte zuvor etwas zu Schulden kommen liess (vgl. Urk. 41: "Beweis Video_2_langsame_Geschwindigkeit - P. _____ vom 12. Juni 2021_2.mp4"). Ausgehend von diesen Beobachtungen vermag denn auch das Argument der Vorinstanz nicht zu

überzeugen, wonach ein Stoppen des Beschuldigten auf der Videoaufnahme ohne Weiteres ersichtlich gewesen wäre, war der von links kommende Polizist doch im massgebenden Zeitpunkt gerade nicht im Sichtfeld des nach vorne ausgerichteten Beschuldigten und seiner Kamera. Ferner fällt in diesem Zusammenhang ins Gewicht, dass die gemäss dem Polizeirapport vom 29. Juni 2021 (vgl. Urk. D7/1) mutmasslich angerempelte Polizistin Q._____ eigener Aussage zufolge gar nicht in den Sachverhalt involviert war und demnach dort fälschlicherweise als Geschädigte aufgeführt wurde (vgl. Urk. D7/2), womit die Person, welche vom Beschuldigten tätlich angegangen worden sein soll, nicht bekannt ist. Auch wenn beim Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte die Opferidentität aufgrund des anders gelagerten Schutzobjektes nicht zwingend erforderlich ist und angesichts der Positionierung der gemäss Anklage geschädigten Person in der Polizeikette (mit entsprechender Polizeimontur) entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 100 S. 57) auch zwanglos geschlossen werden könnte, dass ein Mitglied des Polizeikorps betroffen war, fehlt es mithin insoweit an belastenden Aussagen, welche ein umfassenderes Bild der inkriminierten Geschehnisse

- 38 - zeichnen könnten. Im Endeffekt lassen sich deshalb die diesbezüglichen Vorbringen des Beschuldigten, wonach er die Polizeisperre durch eine Lücke friedlich habe passieren wollen, um sich zu den anderen Demonstrierenden zu gesellen, und dabei niemanden angerempelt habe, sondern kurz vor dem behaupteten Geschehen von einem Polizeibeamten gestoppt worden sei, nicht rechtsgenügend widerlegen. Der Beschuldigte ist deshalb in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" vom entsprechenden Vorwurf der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten in Anklagedossier 7 freizusprechen, zumal sich unter den gegebenen Umständen auch keine versuchte Tatbegehung erstellen lässt. 5. Es erübrigt sich bei diesem Verfahrensausgang mithin auch, auf die in diesem Zusammenhang vor der Berufungsverhandlung gestellten und heute erneuerten Beweisanträge gemäss Ziffer 2 und 3 sowie Ziffer 9 (vgl. Urk. 89 S. 1 f. + 4; Prot. II S. 26 f.) näher einzugehen. E. Vorfall vom 15. Mai 2021 (Anklagedossier 8) 1. Mit Bezug auf Anklagedossier 8 wird dem Beschuldigten zusammengefasst – wiederum soweit im Berufungsverfahren noch relevant – ein weiteres Mal vorgeworfen, sich der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, der Tätlichkeiten sowie der Hinderung einer Amtshandlung schuldig gemacht zu haben. In diesem Zusammenhang habe er sich am Nachmittag des 25. Mai 2021 (recte: 15. Mai 2021) im Rahmen einer unbewilligten Demonstration gegen die damals geltenden Corona-Massnahmen in einem Blumengeschäft in R._____ aufgehalten, als ihn uniformierte Polizeifunktionäre, welche er als solche erkannt habe, aufgefordert hätten, nach draussen zu gehen, was er befolgt habe. Der anschliessenden Personenkontrolle habe sich der Beschuldigte indes vehement widersetzt, indem er sich gegen die Polizeibeamten gesperrt und sie mit seinem Körpergewicht wegzustossen versucht habe, wobei er sich an einem Türrahmen festgehalten und laut geschrien habe, weshalb die Polizisten entschieden hätten, ihn zu Boden zu führen. Als der Polizeifunktionär S._____ ihn von hinten zu fixieren versucht habe, habe er diesen in den Zeigefinger der rechten Hand gebissen, wodurch dieser schmerzhafte Prellungen am Finger erlitten habe, was der Beschuldigte mindestens in Kauf

- 39 - genommen habe. Erst nach etlichen zeitlichen Verzögerungen habe der Beschuldigte schliesslich zur Polizeiwache gebracht werden können. Der Beschuldigte habe durch sein Verhalten die beschriebenen Amtshandlungen erheblich erschwert bzw. verunmöglicht, was er gewollt bzw. mindestens in Kauf genommen habe (Urk. D1/24 S. 7 f.). Überdies habe

sich der Beschuldigte bei diesem Vorfall der Beschimpfung schuldig gemacht, indem er nach der Verhaftung die anwesenden Polizeifunktionäre S. _____ und T. _____ jeweils als "Arschloch" und "Mistmade" bezeichnet habe, welche dadurch in ihrer Ehre verletzt worden seien, was der Beschuldigte gewusst bzw. mindestens in Kauf genommen habe (Urk. D1/24 S. 8). 2. Hinsichtlich dieses Anklagesachverhaltes stellte die Vorinstanz im Wesentlichen auf den im Recht liegenden Mitschnitt des Livestreams des Beschuldigten mit dem Titel "ganzer Stream" (Urk. D8/2/1) sowie die Depositionen der als Auskunftspersonen befragten Polizeibeamten ab (Urk. D8/2/2-3 + D8/4/6-7) und erstellte den Anklagesachverhalt mit Ausnahme der Beschimpfung der Polizeibeamten mit "Mistmade" als erstellt. Dabei fasste sie die massgebenden Beweismittel korrekt zusammen (Urk. 69 S. 62 ff.) und auch ihre sorgfältige und differenzierte Beweiswürdigung überzeugt in allen Teilen (Urk. 69 S. 71 ff.), weshalb grundsätzlich darauf verwiesen werden kann, wobei auf einzelne Punkte nochmals verdeutlichend einzugehen ist.

E. 9

Im Einklang mit der Vorinstanz ist der Vollzug der Geldstrafe sodann unter Verweis auf deren Erwägungen (vgl. Urk. 69 S. 96 f.) mit namentlicher Berücksichtigung der Ersttäterschaft des Beschuldigten bei einer minimalen Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben. Da ohnehin das Verschlechterungsverbot zu beachten ist, erübrigen sich weitere Erörterungen hierzu. E. Fazit 1. Der Beschuldigte ist folglich in zweiter Instanz mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.–, wovon 3 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten, zu bestrafen. 2. Die Geldstrafe ist unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben. V. ED- und DNA-Material 1. Der Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren – wie bereits vor Vorinstanz – sowohl die Vernichtung der ihm abgenommenen DNA-Proben und erkennungsdienstlichen Daten (ED) als auch die Löschung des erstellten DNA-Profiles (Urk. 50 S. 1 + 95 ff.; Urk. 100 S. 1 + 169 f.). 2. Vorab ist festzuhalten, dass sich mit dem Inkrafttreten der neuen StPO am 1. Januar 2024 die Voraussetzungen für die Erstellung eines DNA-Profiles teilweise geändert haben. Hinsichtlich der Frage des anwendbaren Rechts ist zu beachten, dass gemäss den Übergangsbestimmungen der StPO ein Rechtsmittel nach bisherigem Recht zu beurteilen ist, sofern der angefochtene Entscheid vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes gefällt worden ist (Art. 453 Abs. 1 StPO). Massgebend für

- 60 - die Beurteilung sind damit vorliegend weiterhin die Bestimmungen über die DNA-Probenahme und -Profilerstellung, wie sie bis zum 31. Dezember 2023 galten. 3. Laut Art. 255 Abs. 1 lit. a aStPO kann von der beschuldigten Person zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden. Die Polizei kann nach Art. 255 Abs. 2 aStPO die nicht invasive Probenahme bei Personen und die Erstellung eines DNA-Profiles von tatrelevantem biologischen Material anordnen. Wie aus Art. 259 aStPO in Verbindung mit der bis am 31. Juli 2023 gültigen Fassung von Art. 1 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem der vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz; SR 363) jedoch hervorgeht, soll die Erstellung eines DNA-Profiles vielmehr auch erlauben, Täterinnen und Täter von Delikten zu identifizieren, die den Strafbehörden noch unbekannt sind. Dabei kann es sich um vergangene oder künftige Delikte handeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes dient Art. 255 Abs. 1 lit. a aStPO auch bei solchen Straftaten als gesetzliche Grundlage für die DNA-Probenahme und -Profilerstellung. Die Bestimmung

ermöglicht aber nicht bei jedem hinreichenden Tatverdacht die routinemässige Entnahme und Analyse von DNA-Proben (BGE 147 I 372, E. 2.1.; 145 IV 263, E. 3.3. f.; Urteil 7B_335/2023 vom 3. Mai 2024, E. 3.1.1.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.